

## §37

Der Direktor des Betriebes und die leitenden Mitarbeiter sind verpflichtet, die Grundsätze der sozialistischen Menschenführung in Übereinstimmung mit dem Gesetzbuch der Arbeit<sup>32</sup> zu verwirklichen. Sie haben

- die sozialistischen Prinzipien der politischen Erziehung und der fachlichen Aus- und Weiterbildung der Werktätigen zu verwirklichen und dabei vor allem die besten Arbeiter und Angestellten, Brigadiere, Meister, Neuerer und Angehörigen der Intelligenz sowie die Frauen und Jugendlichen systematisch zu fördern;
- die Werktätigen nach ihrer Qualifikation sowie unter Berücksichtigung ihrer Fähigkeiten und Neigungen entsprechend den betrieblichen Bedingungen auf dem richtigen Arbeitsplatz einzusetzen ;
- die leitenden Mitarbeiter sorgfältig auszuwählen, systematisch zu entwickeln und zweckmäßig einzusetzen sowie eine Kaderreserve für leitende betriebliche Funktionen zu bilden;
- den sozialistischen Wettbewerb, die sozialistische Gemeinschaftsarbeit und die Neuererbewegung auf die Hauptaufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, auf die Sicherung eines wissenschaftlichen **Vorlaufs** sowie auf die Lösung der Aufgaben der Rationalisierung zu orientieren;<sup>33</sup>
- die gegenseitige Erziehung der Werktätigen zur Einhaltung der sozialistischen Arbeitsmoral und Arbeitsdisziplin zu entwickeln sowie die materielle<sup>34</sup> und disziplinarische<sup>35</sup> Verantwortlichkeit durchzusetzen ;
- die Bestimmungen über den Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutz und die Arbeitshygiene durchzusetzen, einzuhalten und darüber hinausgehende Erkenntnisse auf dem Gebiet der optimalen Gestaltung der Arbeitsplätze unter Berücksichtigung arbeitsphysiologischer und arbeitspsychologischer Gesichtspunkte zweckentsprechend anzuwenden ;
- die Gesundheit und Arbeitskraft der Frauen und Jugendlichen besonders zu schützen und die Arbeitsbedingungen für Frauen und Jugendliche entsprechend zu gestalten.<sup>36</sup>

## §38

(1) Der Direktor des Betriebes untersteht dem Leiter des übergeordneten Organs und ist ihm rechenschafts- und informationspflichtig. Der Direktor des Betriebes wird vom Leiter des übergeordneten Organs berufen, soweit sich nicht der Minister dieses Recht vorbehalten hat. Wenn eine Zustimmung anderer Organe erforderlich ist, hat der Leiter des übergeordneten Organs sie einzuholen.

(2) Der Direktor des Betriebes erhält Weisungen vom Leiter des übergeordneten Organs. Diese sind auf das unbedingt erforderliche Maß und auf die grundsätzlichen Fragen zu beschränken. Die Leiter anderer Organe können dem Direktor des Betriebes nur Weisungen und Auflagen erteilen bzw. von ihm Entscheidungen verlangen, sofern dies ausdrücklich in gesetzlichen Bestimmungen festgelegt ist.

(3) Der Direktor des Betriebes kann sich in Fragen der Wirtschaftstätigkeit, bei denen keine Übereinstimmung mit dem übergeordneten Organ herbeigeführt werden konnte, unmittelbar an den zuständigen Minister bzw. bei örtlich geleiteten volkseigenen Produk-

32. Vgl. insbesondere § 3a unter Reg.-Nr. 2.

33. Vgl. §§ 16 ff. unter Reg.-Nr. 2.

34. Vgl. §§ 112 ff. unter Reg.-Nr. 2.

35. Vgl. §§ 109 ff. unter Reg.-Nr. 2.

36. Vgl. §§ 129 ff. und 138 ff. unter Reg.-Nr. 2. <sup>8</sup>